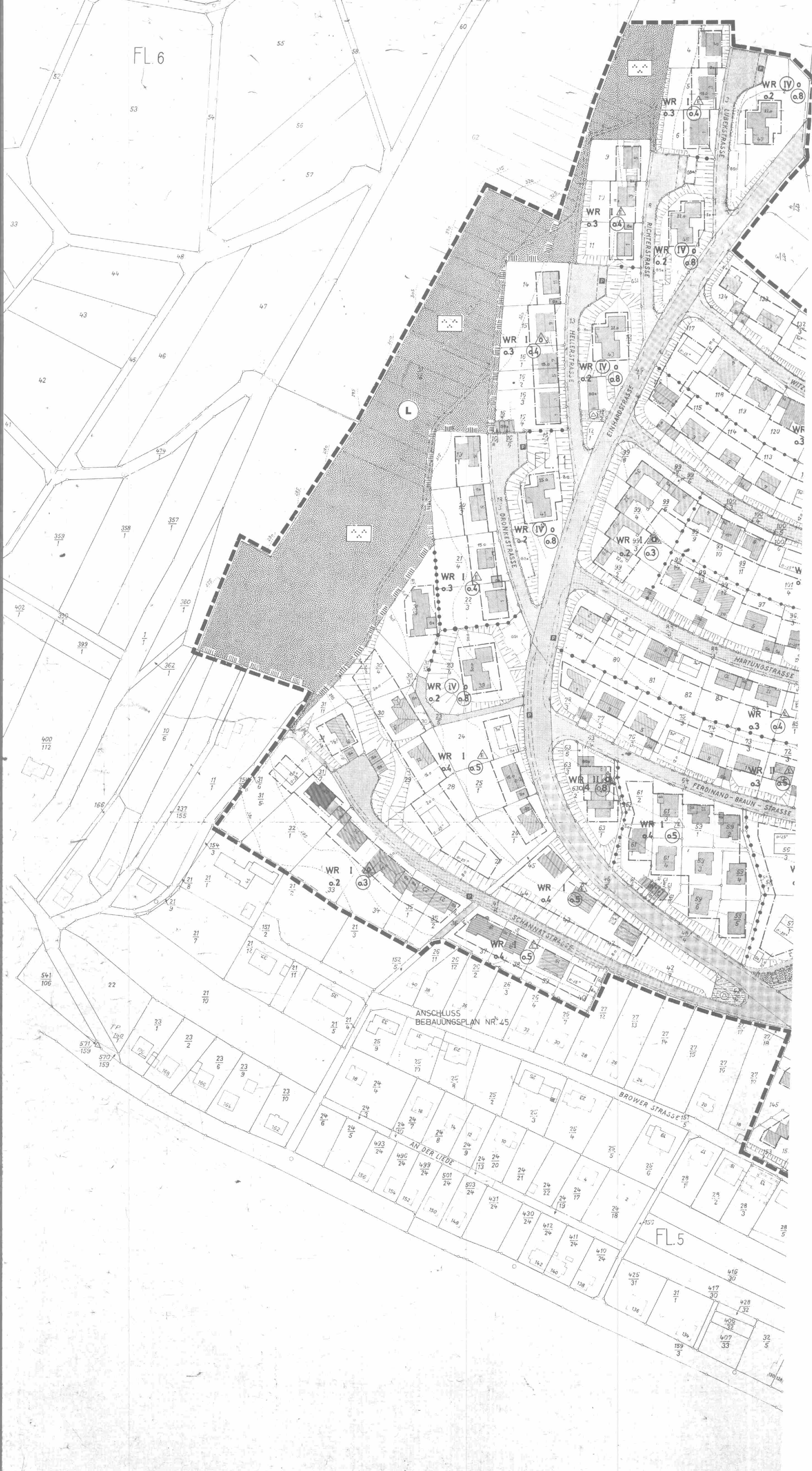
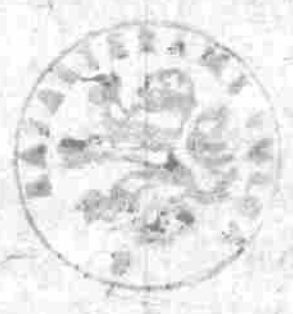


FL. 6



ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.
 FULDA, DEN 15. 7.



KATASTERAMT
 J.A.
[Signature]

FL. 5

ANSCHLUSS BEBAUUNGSPLAN NR. 45

BROWER STRASSE 15

AN DER LIEBE

SCHANNATSTRASSE

FERDINAND-BRAUN-STRASSE

MARTUNGSTRASSE

EINHARDSTRASSE

RICHTERSTRASSE

LIBERSTRASSE

BEBAUUNGSPLAN NR. 14a

DER STADT FULDA "AM ASCHENBERG"

(ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14)

NACH DEN BESTIMMUNGEN DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 9.1.1965 (BGBl. I S. 21) SOWIE § 1 DER 2. HESS. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 20.6.1961 (GVBl. S. 86) IN VERBINDUNG MIT § 24 DER HESS. BAUORDNUNG VOM 6.7.1957 IN DER FASSUNG VOM 4.7.1966 (GVBl. I S. 171) MIT INKRAFTTRETEN DIESES PLANES WIRD DER BEBAUUNGSPLAN NR. 14 GEGENSTANDSLOS

PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965

- | | |
|--|---|
| ART DER BAULICHEN NUTZUNG | FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN |
| WR REINES WOHNGEBIET | BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN (PRIV. SANATORIUM) |
| WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET | BAUGRUNDSTÜCKE FÜR SORGUNGSANLAGEN ODER DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN |
| MASS DER BAULICHEN NUTZUNG | GRÜNFLÄCHEN |
| Zahl der Vollgeschosse | UMFORMERSTATION |
| Z.B. II ALS HOCHSTGRENZE | GRÜNFLÄCHEN |
| Z.B. II ZWINGEND | SPORTANLAGE |
| Z.B. o.4 GRUNDFLÄCHENZAHL (GILT NICHT SOWEIL KLEINERE ÜBERBAUBARE FLÄCHEN FESTGEGESSETZT SIND) | PARKANLAGEN |
| Z.B. o.5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL | DAUERKLEINGARTEN |
| BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN | SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN |
| 0 OFFENE BAUWEISE | GRENZE FÜR NUTZUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN |
| ▲ NUR EINZELHAUSER ZULASSIG | GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES |
| ▲ NUR EINZEL- O. DOPPELHAUSER ZULASSIG | VORHANDENE GEBÄUDE |
| ▲ NUR HAUSGRUPPEN ZULASSIG | GEPLANTE GEBÄUDE MIT VERFÜRSTRICHUNG U. ZULASSIGER DACHNEIGUNG |
| ▲ BAULINIE (VERPFLICHTENDE) | GEBÄUDEFORM UNVERBINDLICH |
| ▲ BAUGRENZE (UNVERPFLICHTENDE) | VORH. FLURSTÜCKSGRENZE |
| ▲ BAUGRENZE (ÜBERSCHREIBARE LINIE) | GEPL. FLURSTÜCKSGRENZE (NICHT VERBINDLICH) |
| VERKEHRSFLÄCHEN | FLURSTÜCKSBEZEICHN. |
| OFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN | FLURGRENZEN |
| P OFFENTLICHE PARKFLÄCHEN | FL. II FLURBEZEICHNUNGEN |
| BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF | HOHENLINIEN |
| ● FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF | St BOSCHUNGSFLÄCHEN |
| ▲ SCHULE | NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME |
| ■ FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE ODER GARAGEN | UMGRENZUNG DER FLÄCHE, DIE DEM LANDSCHAFTSCHUTZ UNTERLIEGT |
| St STELLPLATZE | |
| GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE | |
| Ga GARAGEN | |
| Ga Gemeinschaftsgaragen | |

Boschungsflächen
Die Eigentümer der Grundstücke sind verpflichtet, zum Anschluss ihrer Grundstücke an die Verkehrsflächen die Anlage von Boschungsflächen auf ihren Grundstücken zu dulden. Diese Flächen sind für den Anbau von Hecken, Sträuchern und Inhaber sonstiger dinglicher Rechte.

Einfriedlungen
Vorfriedlungen an der Straße sollen grundsätzlich nicht errichtet werden. Falls Einfriedlungen errichtet werden, sollen diese für einen Straßenzug einheitlich gestaltet werden; sie dürfen nicht höher als 0,80 m sein. In der Flucht der Vorfriedlungen sind Hecken und Bauteile bis zu 2,00 m Höhe zulässig. Rückwärtige und seitliche Grundstückeinfriedlungen sind bis zu einer Höhe von 1,20 m, gemessen von der Oberkante des gewachsenen Bodens, zulässig. Drahtzäune sind nur hinter Hecken zulässig.

Hinweis: Stützmauern und Steilböschungen bedürfen der Genehmigung der Bauaufsicht. Das gleiche gilt für Abragungen und Auffüllungen von mehr als 5 qm Fläche und 2,00 m Tiefe oder Höhe.

Vorgärten
Die Vorgärten dürfen an den Straßeneinmündungen nicht mit sichtbindernden Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden. Die Vorgärten dürfen nicht gewerblich (Lager, Ausstellungen, Automaten, Anlagen der Außenwerbung u. dgl.) genutzt werden.

Dächer
Dachneigung bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig. Soweit im Bebauungsplan in den Hausgrundrissen Dachneigungen festgesetzt sind, müssen diese eingehalten werden. Dachaufbauten sind für Dächer bis zu 30° unzulässig. Walmdächer können ausnahmsweise zugelassen werden.

Garagen und Einstellplätze
Kellergaragen sind nicht zulässig. Im Ausnahmefall können sie zugelassen werden, wenn sich das Gelände hierzu anbietet und die Einfahrt ohne ständige Einseitigkeit - bis höchstens 0,80 m Tiefe - möglich ist. Die Neigung bzw. Steigung der Carageneinfahrt darf nicht mehr als 15% (abwärts) bzw. 10% (aufwärts) von der öffentlichen Verkehrsfläche aus betragen.

Wenn Caragen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als "Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen". Ausnahme können nur in besonderen Fällen (z. B. Geländeverhältnisse) zugelassen werden. Im übrigen sind Caragen an der Nachbargrenze zulässig.

Für die Caragen sind die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung über Baulinien und Baugrenzen nicht verbindlich. Sie müssen mit ihrer Vorderkante mindestens 4,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein.

Im Ausnahmefall kann ein Abstand bis zu 1,40 m zugelassen werden, wenn die Geländeverhältnisse nur einen geringeren Abstand gestatten und Belange des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

Lebendhöhe für 2-gesch. Bauweise

Im Bereich der 2-geschossigen Einzelhausbebauung darf die Höhe des Gebäudes teilweise, vom Geländeanbau bis zum Schnittpunkt der aufgehenden Außenwand mit der Dachhaut, nicht höher als 2,00 m sein.

Kleintierhaltung

Jede Kleintierhaltung ist unzulässig.

DIE STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG HAT AM 1. 2. 1965 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN
FULDA DEN 1. 2. 1965 DER STADTVERORDNETENVORSTEHER GEZ. WILL (SIEGEL)

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS VOM 28. 5. BIS 29. 6. 73. EINSCHLIESSLICH OFFENTLICH AUSGELEGEN
ORT UND ZEIT DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 19. 5. 1973 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN
FULDA DEN 2. 7. 1973 STADTBÜRGERMEISTER SIEGEL GEZ. NÜCHTER

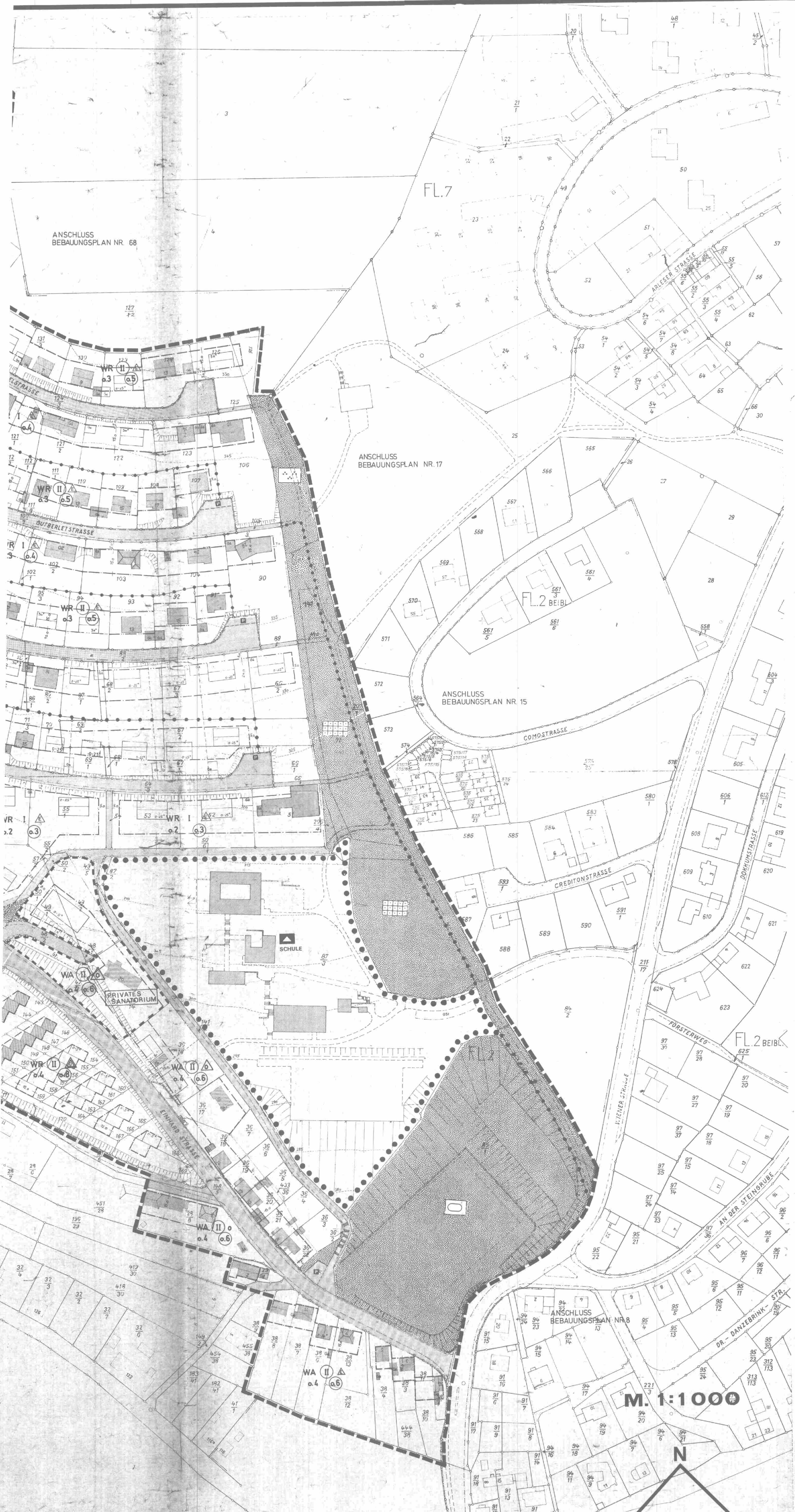
DIE STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG HAT NACH § 10 B BauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
FULDA DEN 3. 9. 1973 OBERBÜRGERMEISTER SIEGEL GEZ. DR. HANBERGER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 B BauG MIT VERFÜGUNG VOM 1. MÄRZ 1974 GENEHMIGT WORDEN
KASSEL DEN 1. MÄRZ 1974 GENEHMIGT MIT VERFÜGUNG VOM 1.3.1974 -III/3c-III/3d-610/04-01(03) KASSEL DEN 1.3.1974 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN AUFTRAG SIEGEL GEZ. DÖRNER

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN NR. 14a WURDE VOM 12. 3. 74 BIS 27. 3. 74 AUSGELEGT
DIE VERÖFFENTLICHUNG DER AUSLEGUNG ERFOLGTE LAUT AMTLICHER BEMERKUNG DER STADT FULDA VOM 11. 3. 1974
DER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT ABLAUF DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH
FULDA DEN 28. MÄRZ 1974 STADTPLANUNGSAMT GEZ. CAESAR (Sieg.) Bauverwalter

FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFS
FULDA DEN 5. 5. 1972 STADTPLANUNGSAMT WIESBADEN DEN 9. 12. 71 PROFESSOR DIPLOMINGENIEUR OTTO BARNIKEL 62 WIESBADEN DÜTZHEIM PANORAMASTR. 64 TEL. 06121 42 14 70

BEBAUUNGSPLAN NR. 14a DER STADT FULDA "AM ASCHENBERG"



M. 1:1000

